

gen der anderen Voraussetzungen noch die Beurteilung als Verfehlung rechtfertigen. Bei der Bestimmung der Schadenshöhe ist nicht vom Neuwert einer entwendeten Sache, sondern von ihrem Zeitwert auszugehen. Zu Höhe, Art und Ausmaß des Schadens vgl. § 160 Anm. 4.

6. Eine Eigentumsverfehlung liegt in der Regel dann vor, wenn der Täter **erstmalig** eine Eigentumsverletzung begangen hat (vgl. § 160 StGB Anm. 7). Frühere Rechtsverletzungen können ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben, wenn die erneute Tat in keinem inneren Zusammenhang zu ihnen steht. Das gilt auch für solche Straftaten und Verfehlungen, die lange Zeit zurückliegen, vorausgesetzt, daß die neue Tat insgesamt unbedeutend ist.

7. Bei Beleidigung und Verleumdung schließt der Umstand, daß sich der Täter schon einmal wegen einer Beleidigung oder Verleumdung — sei es als Verfehlung oder als Vergehen — vor einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zu verantworten hatte, nicht generell aus, daß die neue Beleidigung als Verfehlung behandelt wird. Richtet sich diese jedoch gegen denselben Bürger, so können je nach ihrem Inhalt die Rechte des Geschädigten damit schwerwiegend verletzt sein. Ebenso kann in der Wiederholung ein solches Maß an Uneinsichtigkeit und gemeinschaftsstörender Hartnäckigkeit liegen, daß von der Persönlichkeit des Täters her die Tat als schwerwiegende Verletzung der Beziehungen zwischen den Menschen zu beurteilen und als Vergehen zu ahnden ist (vgl. OGR1 26, Ziff. 2.1.3. und OGR128, Ziff. 4.1.3.).

Wurde mehrfach Hausfriedensbruch begangen, ergibt sich die Abgrenzung gegenüber den als Vergehen zu beurteilenden Fällen aus § 134 Abs. 2 StGB. Stellt das gesellschaftliche Gericht eine mehrfache oder gewaltsame Begehungsweise fest, ist die Sache der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung

zu übermitteln (OGR1 26, Ziff. 2.1.4. und OGR1 28, Ziff. 4.1.4.).

8. Nach **Abs. 3** beträgt die **Verjährungsfrist** sechs Monate. Die Verjährungsbestimmungen des StGB werden nicht angewendet. Nach dieser Zeit sind wegen der Verfehlung keinerlei Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer mehr zulässig. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Verfehlung zugleich eine Disziplinarverletzung ist.

Hiervon zu unterscheiden ist die besondere **Frist** von einem Monat **zur Stellung eines Antrags** bei gesellschaftlichen Gerichten wegen Beleidigung und Verleumdung sowie Hausfriedensbruchs, die aber nur für diese Fälle gilt (§ 30 Abs. 3 SchKO, § 38 Abs. 3 KKO). Bei Eigentumsverfehlungen sind Antrags- und Verjährungsfrist identisch.

9. Verfehlungen sind durch die Deutsche Volkspolizei zu untersuchen (§ 100 StPO). Diese Untersuchungspflicht ist jedoch nicht so umfassend wie die Verpflichtung zur Aufklärung von Straftaten. Deshalb ist das Untersuchen von Verfehlungen nicht mit dem Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, dem Ermittlungsverfahren, gleichzusetzen. Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Grundsätzen des § 95 StPO über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen innerhalb der dafür geltenden Fristen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Verfehlung ist ausgeschlossen. Von den im Ermittlungsverfahren zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sind gestattet:

- die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel bedeutsam sind oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eingezogen werden können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) und
- die Durchsuchung eines Verdächtigen zum Zwecke der Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen § 108 Abs. 2 StPO).